

Nach § 4 des Kindertagesbetreuungsgesetzes des Landes Baden-Württemberg muss jedes Kind vor Aufnahme in eine Einrichtung oder in Kindertagespflege ärztlich untersucht werden.

§ 4 KiTaG „Ärztliche Untersuchung“
 „Jedes Kind ist vor der Aufnahme in eine Einrichtung oder in Kindertagespflege ärztlich zu untersuchen.“

Bescheinigung

über die ärztliche Untersuchung nach § 4 Kindertagesbetreuungsgesetz KiTaG

Name und Vorname des Kindes	Geburtsdatum
Anschrift	

Datum der Unterschrift	Art der Untersuchung
	U
Gegen den Besuch der Kindertagesstätte / gegen die Betreuung in Kindertagespflege bestehen	Das Untersuchungsergebnis ist den Sorgeberechtigten mitgeteilt worden.
<input type="checkbox"/> Bedenken <input type="checkbox"/> keine Bedenken	

Datum	Stempel und Unterschrift des Arztes